

# Technische Bedingungen

## für den Wasseranschluss

---

**Allgemeines:** Die Erdarbeiten im Privatgrundstück dürfen bauseits unter Berücksichtigung der technischen Regeln (DIN 4124, GW 125 und W 400-1) erstellt werden s. h. Sicherheitshinweise für Grabarbeiten. Für die Übergabestelle muss ein geeigneter Hausanschlussraum nach DVGW W404 und DIN 18012 vorhanden sein. Die Hausanschlussleitung (Mediumrohr) wird mit PE 100 hergestellt. Eine Erdung bzw. Potentialausgleich der Elektroinstallation über die Wasserleitung des Zweckverbandes darf nach DIN VDE 0100-410 und DIN VDE 0100-540 nicht erfolgen!

**Leitungsführung und Schutzrohr:** Der Hausanschluss ist möglichst geradlinig, auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung oder von dem bestehenden Teilanschluss bis zur Übergabestelle zu führen. Müssen Anschlussleitungen unter Gebäudeteilen (z. B. Wintergärten, Garagen, Terrassen, Treppen usw.) geführt werden, so sind sie in diesem Bereich in Schutzrohren zu verlegen. Das Schutzrohr wird **ausschließlich** vom Zweckverband geliefert und kann bauseits verbaut werden. Als Schutzrohr unter dem Gebäude ist das KG (Kanalgrundrohr) oder dergleichen nicht mehr zulässig!

**Mauereinführung:** Ist eine Einzeleinführung für den Wasseranschluss erforderlich, so wird die Mauereinführung **ausschließlich** vom Zweckverband geliefert. Bei der Lieferung wird der Einbau der Einzeleinführung mit dem Bauherrn bzw. dem beauftragten Bauleiter festgelegt. Für den fachgerechten Einbau ist der Bauherr bzw. der beauftragte Bauleiter verantwortlich.

**Ausnahme:** Eine Mehrsparteneinführung mit der Zulassung nach DIN 18322 und DVGW VP 601 kann verbaut werden. Diese Mauereinführung ist selbst vom Fachhandel zu erwerben. Vor dem Verlegen der einzelnen Leitungen hat der Bauherr mit den verschiedenen Versorgungsunternehmen einen gemeinsamen Baustellentermin zu vereinbaren. Sollte keine Absprache mit den Versorgern stattgefunden haben und der Wasseranschluss nicht fachgerecht verlegt werden können, so hat der Bauherr nach Rücksprache mit dem Zweckverband entsprechende Umbaumaßnahmen umzusetzen. Die Umbaukosten sind vom Bauherrn in der tatsächlichen Höhe zu tragen.

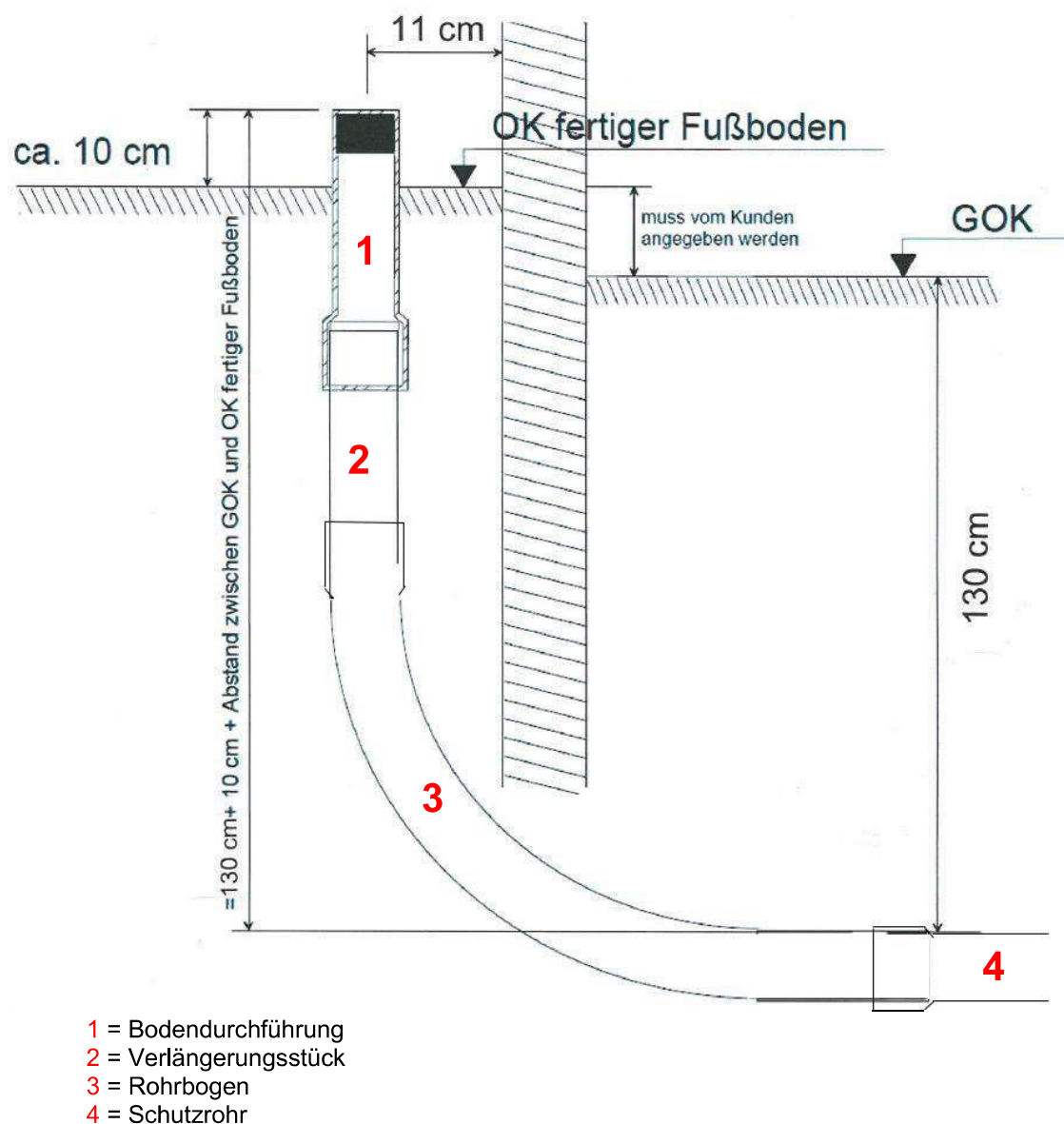
**Wir bitten um Beachtung der anliegenden technischen Hinweise bei Einzeleinführung bzw. Mehrsparteneinführung.**

## Technische Hinweise

### Einzeleinführung „Gebäude ohne Keller“

Bei einem Gebäude ohne Keller, verlegt der Zweckverband die Wasserleitung nur noch nach dem Einbau des vorgegebenen Rohrbogens, der Bodendurchführung und dem Schutzrohr.

Das Material (s. h. Skizze Nr. 1, 2, 3 und 4) wird bei einer Vororteinweisung durch das technische Personal des Zweckverbandes an den Bauherrn bzw. dessen beauftragte Firma übergeben. Der Bauherr ist für den fachgerechten Einbau und die Dichtigkeit verantwortlich. Für den unsachgemäßen Einbau bzw. die Undichtigkeit der Bodendurchführung übernimmt der Zweckverband keine Haftung.

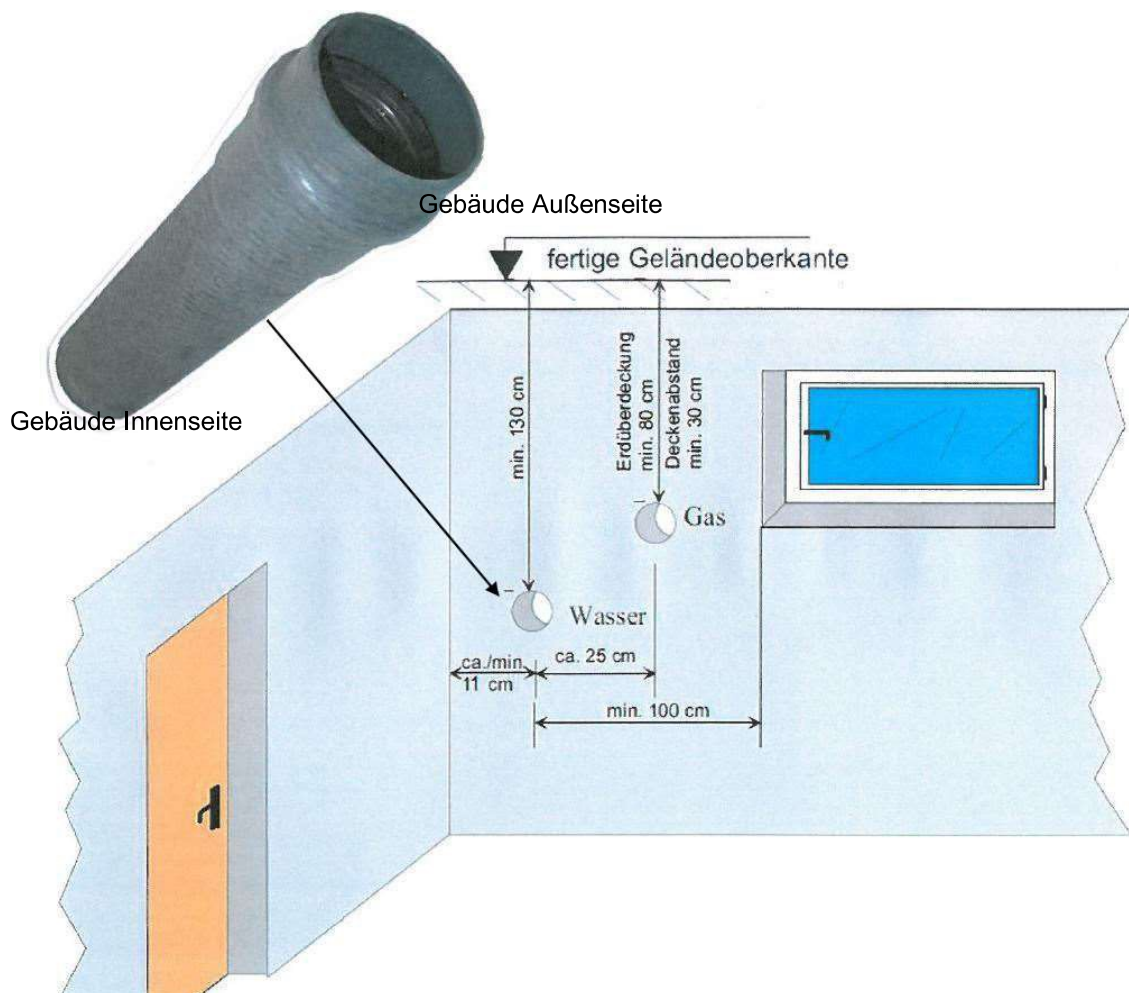


# Technische Hinweise

## Einzeleinführung „Gebäude mit Keller“

Bei einem Gebäude mit Keller verlegt der Zweckverband die Wasserleitung nur noch nach dem Einbau der vorgegebenen Einzeleinführung (siehe Skizze).

Diese werden bei einer Vororteinweisung durch das technische Personal des Zweckverbandes an den Bauherrn bzw. dessen beauftragte Firma übergeben. Der Bauherr ist für den fachgerechten Einbau und die Dichtigkeit verantwortlich. Für den unsachgemäßen Einbau bzw. Undichtigkeit der Einzeleinführung übernimmt der Zweckverband keine Haftung.



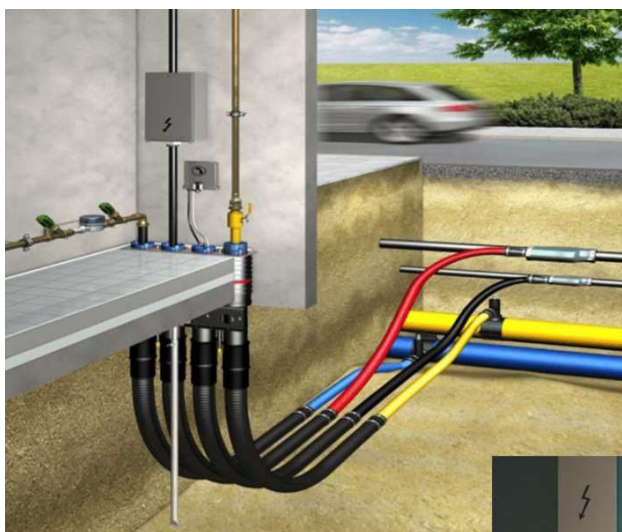
# Technische Hinweise

## Mehrsparteneinführung „Gebäude ohne / mit Keller“

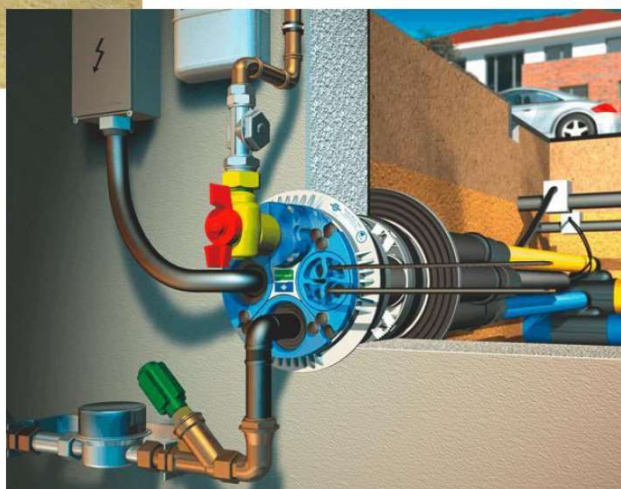
Die Mehrsparteneinführung ist selbst vom Fachhandel zu erwerben und wird nur anerkannt sowie als Durchführung verwendet, wenn sie den Vorschriften der DIN 18322 und DVGW VP 601 entspricht. Der Bauherr ist für den fachgerechten Einbau, das Abdichten des Mediumrohres im Gebäude sowie der Dichtigkeit der Sparteneinführung verantwortlich. Für den unsachgemäßen Einbau bzw. die Undichtigkeit der Sparteneinführung übernimmt der Zweckverband keine Haftung.

**Bevor der erste Versorger** die Installation im Gebäude vornehmen möchte, ist vom Bauherrn zwingend ein gemeinsamer Termin mit allen Versorgern vor Ort zu vereinbaren. Dabei muss die genaue Platzierung der Armaturen festgelegt werden. Sollte keine Besprechung stattgefunden haben und der Zweckverband keinen geeigneten Platz mehr für die Installation der Wasserzähleranlage haben, so ist der Bauherr dazu verpflichtet, auf eigene Kosten einen geeigneten Platz herzustellen.

Wie eine ordentliche Aufteilung und Installation der verschiedenen Versorger im Gebäude auszusehen hat, können Sie anhand der beiden Skizzen entnehmen.



Mehrsparteneinführung  
Haus ohne Keller



Mehrsparteneinführung  
Haus mit Keller